

## Ablaufplan Vereinsmeeting vom 8.5.2020

Folgende Punkte wollen wir besprechen:

- Wie sehen die rechtlichen Rahmenbedingungen zum NRW-Erlass aus?
  - Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)  
In der ab dem 7. Mai 2020 gültigen Fassung  
§ 4 Sport  
(1) Untersagt ist jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (einschließlich Fitnessstudios und Tanzschulen), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.  
(4) Ausgenommen von Absatz 1 sind der Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen sowie im öffentlichen Raum, wenn dieser kontaktfrei durchgeführt wird, geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sichergestellt sind. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt; bei Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.
  - Die aktuelle, ab dem 07.05. geltende Coronaschutzverordnung (s.o.), gibt eine **generelle Regelung zur Öffnung von Freiluftsportanlagen** vor, so dass es **keiner Einzelentscheidung der örtlichen Behörden** für die Öffnung von Sportanlagen bedarf! Solche lokalen Entscheidungen sind jedoch selbstverständlich dann weiter möglich, wenn die jeweilige Behörde z. B. die Umsetzung der in der Coronaschutzverordnung vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen nicht gewährleistet sieht und einzelne Sportanlagen nicht öffnet.  
**Die Verordnung gilt generell für NRW, kommunalen Vorgaben muss jedoch Rechnung getragen werden.**
  - (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
10. entgegen § 4 Absatz 4 auf der Sportanlage keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft, die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen oder das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer zulässt
  - Sport und Freizeit  
Für den Sport- und Freizeitbereich gelten folgende Stufen:  
  
**Ab Donnerstag (7. Mai 2020)** ist der Sport- und Trainingsbetrieb im kontaktlosen Breiten- und Freizeitsport wieder erlaubt – sofern der Sport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder im öffentlichen Raum stattfindet.  
Ein Abstand zwischen Personen von 1,5 Metern und die Einhaltung strikter Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen müssen gewährleistet sein.

Dusch-, Wasch-, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstige Gemeinschaftsräume dürfen nicht genutzt werden. Zudem sind Zuschauerbesuche vorerst untersagt. Bei Kindern unter 14 Jahren ist jedoch das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig. Geändert am 11.5.2020

Der Reitsport ist auch in geschlossenen Reitsportanlagen und Hallen zulässig.

Ab 11. Mai ist die Öffnung von Fitnessstudios, Tanzschulen und Sporthallen/Kursräumen der Sportvereine unter strengen Abstands- und Hygieneauflagen wieder möglich.

Freibäder dürfen ab 20. Mai unter strengen Auflagen von Abstand und Hygiene öffnen – ausgenommen sind reine Spaßbäder.

Ab 30. Mai soll die Ausübung von Sportarten auch mit unvermeidbarem Körperkontakt und in geschlossenen Räumen wieder gestattet werden, ebenso der Betrieb in Hallenbädern.

Sportliche Wettbewerbe im Kinder-, Jugend- und Amateurbereich sind dann ebenfalls zulässig – die Nutzung von Umkleide- und Sanitäreinrichtungen ist unter Auflagen gestattet.

- Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für die Sportart Tennis?
  - Verein erstellt Hygienekonzept und versendet es an seine Mitglieder
  - Vorbereitung der Anlage im Rahmen des erstellten Konzeptes mit Aushängen und Beschilderungen
  - Das Tennisspielen ist ab sofort im Verein wieder erlaubt. Hierbei müssen die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.
  - Eine Gruppengröße von 4 ist organisatorisch möglich. Doppel kann gespielt werden, wenn die Abstandsregeln gewährleistet sind.
  - Trainingsgruppen mit mehr als 2 Spielern lassen sich entsprechend organisieren. Für den Trainingsprinzip sollte der Platz in entsprechende Zonen (Spielzone, Fitnesszone, Sammelzone, Pausenzone) eingeteilt werden.
  - Ab dem 11.5. ist die Nutzung von einer Tennishalle oder eines Gymnastikraums wieder erlaubt. Mund-Nasen-Schutz Regelung empfohlen für Indoor-Aktivitäten.
  - Zum 30.5. wird sogar Wettkampfsport wieder in Aussicht gestellt. Hier gilt es aber zunächst die kommende Entwicklung abzuwarten.
- Was muss der Vorstand beachten?
  - Ein Vorstand ist dafür verantwortlich, dass ein Hygienekonzept erstellt wird und auf dieser Grundlage umgesetzt wird. Vorstand/Corona Beauftragter
  - Vorgaben des Ordnungsamtes/Kommune beachten (regionale Unterschiede)
- Verantwortlichkeiten
  - Informationen bezüglich Hygiene- und Abstandskonzept werden vom Vorstand an Trainer, Mitarbeiter und Mitglieder weitergegeben.
  - Dokumentieren von Platzbelegungen und Trainingsgruppen muss sichergestellt werden. Onlinesystem oder schriftliche Aufzeichnung.
  - Aufgaben können vom Vorstand an weitere Personen delegiert werden.
- Räumliche Maßnahmen
  - Die Gastronomie kann ab dem 11.5.2020 wieder geöffnet werden, sofern die Gastronomie als Speiserestaurant deklariert ist. Rechtliche Geltung

Gastronomie oder Versammlungsstätte ? Mitglieder dürfen als Gäste der Gastronomie auf der Anlage für den Verzehr bleiben. Ein Verweilen im Gastronomiebereich ohne Verzehr ist nicht möglich. Die Anlage muss nach Nutzung umgehend verlassen werden. Vereinsräume dürfen für Zusammenkünfte nicht genutzt werden.

Für Nutzung von Clubhäusern gelten die Vorgaben für die Gastronomie.

Empfehlung: keine Öffnung bei nicht beaufsichtigten Räumen, da keine Kontrolle über Personenanzahl gewährleistet ist und Versammlungen nicht erlaubt sind.

- Umkleiden bleiben mindestens bis zu 30.5. geschlossen. Danach steht eine Nutzung unter strengen Auflagen in Aussicht.
- Desinfektion und Händewaschen muss gewährleistet sein
- Reinigung der Toiletten in kürzeren Abständen empfohlen
- Material wie Seife, Einweghandtücher und Desinfektionsmittel in ausreichenden Mengen bereitstellen
- Ein und Ausgänge regeln sofern möglich oder notwendig. (Nadelöhre, mit Mund-Nasen-Schutz regeln)
- Zonen markieren mit Flatterband oder anderen optischen Markierungen
- Beschilderungen/Aushänge gut sichtbar platzieren
- Personelle Maßnahmen
  - Corona Beauftragter empfohlen oder „Vorstand“
- Organisation Spiel- und Trainingsbetrieb
  - Bereitstellung Desinfektionsmittel
  - Aushänge
  - Platzbelegung und Dokumentation
  - Meeting Zone, räumliche Trennung
  - Wartezeiten, was nun ? Reservierung -> Anlage verlassen -> später wiederkommen
  - Platzwechsel organisieren/regeln
- Fragen
  - Ist eine Onlinebuchung nötig ?
    - Nein
  - Trainingsbetrieb mit mehr als 2 Personen ?
    - Ja, mit entsprechenden Abstandsregelungen
  - Wie sehen Abstandsregeln konkret aus im Training ?
    - Mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Spielern herstellen. Einrichten von möglichen Fitnesszonen, um weniger Spieler gleichzeitig beim Bälleschlagen zu haben. Aufbau von räumlich getrennten Stationen. Spielzone, Fitnesszone, Sammelzone, Pausenzone
  - Ist es möglich Doppel zu spielen ?
    - Ja, nur unter Gewährleistung der Abstandsregeln
  - Gibt es ein fertiges Hygienekonzept ?
    - Ja, steht den Vereinen bereits zur Verfügung
  - Müssen die Spieleinheiten dokumentiert werden ?
    - Ja, entweder über Onlinebuchungen oder schriftliche Aufzeichnungen
  - Wird der Virus über die Bälle übertragen ?
    - Experten sind der Meinung: Die Gefahr ist gering. Der DTB sagt, dass die Gefahr gering ist, sich über den Kontakt mit den Bällen infizieren zu können

- Können bereits Kindergartenkinder am Trainingsbetrieb wieder teilnehmen ?
  - Grundsätzlich spricht nichts dagegen. Man sollte möglicherweise die Anzahl der Kinder klein halten, da in dem Alter die Kinder die Abstandsregeln noch nicht gut umsetzen können.
- Wie sieht die Haftung aus ? Wer ist bei Kontrollen verantwortlich ?
  - Grundsätzlich ist der Vorstand verantwortlich für die Erstellung eines Konzeptes, wie Abstandsregeln und Hygieneregeln umgesetzt werden können. Hier soll bei Verstößen auch immer wieder darauf hingewiesen werden.
  - Grundsätzlich ist der Vorstand in der Haftung. Wichtig: Anweisungen an Mitglieder und Trainer über Regeln, die zwingend beachtet werden. Trainer hat im Training die Aufsichtspflicht.
  - Wenn offensichtlich Vorschriften von Seiten des Vorstands missachtet werden, bestehen Haftungsprobleme. Daher Regeln und Versand an Mitglieder am besten dokumentieren.
  -
- Muss für eine ständige Gewährleistung der Aufsichtspflicht gesorgt werden ?
  - Nein
- Welche Regelungen gibt es hinsichtlich der Vereinsgastronomie ?
  - Wenn die Vereinsgastronomie als Restaurant ausgewiesen ist, fällt die Regelung unter den § 9
  - Geplant ist:
  - Für die Gastronomie, Hotellerie und den Tourismus wird eine stufenweise Öffnung angestrebt.
  - Ab dem 11. Mai 2020 sollen wieder möglich sein:
  - Gastronomisches Angebot in Speisegaststätten, sofern im Innen- und/oder Außenbereich die Einhaltung des Abstandsgebots gewährleistet ist und ein Infektionsschutz- und Hygiene-Konzept durch die Betriebe vorliegt.
  - Buffet-Angebote mit offenen Lebensmitteln bleiben nicht zulässig.
- Was bedeutet im Detail das der Verein den Zutritt zu den Sportanlagen steuern muss?
  - Hier gilt lediglich die Einhaltung von Abstandsregeln. Indooranlagen Mund-Nasen-Schutz
- Wie verhält sich das Thema Gastronomie und Zuschauer?
  - Zusammenkünfte in Sportvereinen sind nicht gestattet. Das heißt, dass Verweilen vor oder nach dem Sport als Zuschauer ist nicht erlaubt. Die Nutzung der Gastronomie (Verzehr) ist aber erlaubt. Hier gelten die Vorgaben der Gastronomie
- Muss mit Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden ?
  - Ja, Kontrollen wurden bereits angekündigt.
- Wie wird der Modus der Medenspiele sein ?
  - Hier müssen wir zunächst noch abwarten. Es ist vorgesehen, dass der Wettkampfbetrieb im Juni wieder startet. Regelungen werden in Kürze bekanntgegeben.